

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nohen

vom 29.09.2017

Der Ortsgemeinderat von Nohen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10), und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nohen vom 29.09.2017 in der Sitzung am **29.09.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschildner entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2001 außer Kraft.

55767 Nohen, 29.09.2017

Ortsgemeinde Nohen

D.S.

Kunz
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**vom 29.09.2017****I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,00 €
4. Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
5. Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,00 €

II. Grabpflege durch die Ortsgemeinde

1. Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist 350,00 €
2. Rasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist 1.000,00 €
3. Urnenbaumgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist 500,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Für diese Arbeiten werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Für diese Arbeiten werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung einer Leiche 50,00€